

**Satzung des Schulverbandes  
Pestalozzischule Blomberg  
vom 23.06.2008**

aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW- SchulG) vom 15.02.2005, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S 621), in der zurzeit geltenden Fassung:

**Präambel**

Bisher wurde die Pestalozzischule Blomberg auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Blomberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg aus dem Jahr 1975 geführt. Dieser Vereinbarung ist der Kreis Lippe 1999 beigetreten, um dort auch Kinder mit dem Förderschwerpunkt Sprache zu beschulen.

Um die Zusammenarbeit auf eine neue Basis zu stellen und die interkommunale Zusammenarbeit zu verbessern, wird für den Betrieb der Schule nun ein Schulverband gegründet. Damit wird auch das Ziel verfolgt, die Aufgabenwahrnehmung auf die durch das Neue Kommunale Finanzmanagement geänderten Rahmenbedingungen abzustellen und eine möglichst optimale Einbindung aller Partner zu gewährleisten.

**§ 1 Name, Sitz und Funktionsbezeichnungen**

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Pestalozzischule Blomberg“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Blomberg, Rathaus, Marktplatz 1.
3. Sind Träger von Ämtern oder Funktionen des Schulverbandes weiblichen Geschlechtes, so werden Amts- und Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form geführt.

**§ 2 Schulverbandsmitglieder**

1. Schulverbandsmitglieder sind die Städte Blomberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg und der Kreis Lippe.
2. Weitere Mitglieder können aufgenommen werden (vgl. § 7 Abs. 4).

**§ 3 Aufgaben**

1. Der Schulverband ist Träger der Pestalozzischule Blomberg, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, für die Verbandsmitglieder und übernimmt insofern deren Aufgaben als Schulträger nach dem SchulG NRW.
2. Ihm können weitere Aufgaben übertragen werden.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung (§§ 5 – 8 der Schulverbandssatzung) und der Schulverbandsvorsteher (§ 9 Schulverbandssatzung).

## **§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Schulverbandsmitglieder. Jedes der beteiligten Schulverbandsmitglieder entsendet gemäß § 15 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit geltenden Fassung drei Vertreter für die Dauer der Wahlzeit des Rates bzw. Kreistags. Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Sie üben ihr Amt nach Ende der Wahlzeit solange aus, bis die neugewählten Mitglieder der Verbandsversammlung erstmals zu einer Sitzung zusammenkommen.
2. Die Schulverbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 6 Zuständigkeiten der Schulverbandsversammlung**

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Schulverbandsvorstehers begründet ist.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende nicht übertragbare Angelegenheiten:
  - a) die Änderung der Schulverbandssatzung sowie Erlass und Änderung anderer nach Satzungsrecht zu erlassender Bestimmungen,
  - b) die Bestellung und Abberufung des Schulverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
  - c) die Aufnahme und das Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern,
  - d) die Auflösung des Schulverbandes,
  - e) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - f) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - g) das Investitionsprogramm als Grundlage für Beschaffungen durch die Stadt Blomberg
  - h) der Abschluss, die Auflösung und Kündigung des Mietvertrages mit der Stadt Blomberg über die Schulimmobilie
  - i) die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes,
  - j) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und sie nicht bereits unter den vorstehenden Buchstaben aufgeführt sind.
3. Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

### **§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung**

1. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Satzung anwesend ist.
2. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (vgl. Abs. 3).
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Sollte die notwendige Mehrheit für einen gewünschten Austritt aus dem Schulverband nicht erreicht werden, steht dem austrittswilligen Mitglied ein Kündigungsrecht zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres zu. Über die ggf. notwendige Kostenaueinandersetzung sind entsprechende Verhandlungen zu führen bzw. entsprechende Gutachten einzuholen.
4. Der Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
5. Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der GO NRW.

### **§ 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

1. Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen, wobei die Frist als gewahrt gilt, wenn die Einladung mindestens 8 Kalendertage vorher zur Post gegeben wurde. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest und leitet die Sitzungen.
2. Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, es sei denn, es sind Angelegenheiten nach den Vorschriften der GO NRW nicht öffentlich zu beraten.
3. Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Schulverbandsvorsteher**

1. Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der schulverbandsangehörigen Mitglieder den Schulverbandsvorsteher und dessen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben nach § 17 Abs. 1 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ende der Wahlzeit so-

lange aus, bis die Verbandsversammlung sie entweder erneut bestellt oder einen anderen Verbandsvorsteher und Stellvertreter wählt.

2. Der Schulverbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, der Schulverbandssatzung und der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung die Geschäfte des Schulverbandes. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Dazu nimmt er an deren Sitzungen teil.
3. Der Schulverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Zahlungsabwicklung des Schulverbandes der Verwaltung der Stadt Blomberg.
4. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
5. Der Verbandsvorsteher entscheidet zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls diese nicht rechtzeitig einberufen und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst Nachteile oder Gefahren entstehen können. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidungen nur aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Schulverbandsvorsteher hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung vorzulegen. Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Der Kreis Lippe trägt die für die Schüler mit dem „Förderschwerpunkt Sprache“ anfallenden Beförderungskosten. Die drei übrigen Verbandsmitglieder tragen die Beförderungskosten für die aus ihrem Gebiet stammenden Schüler mit dem „Förderschwerpunkt Lernen“.
3. Für die beim Zweckverband entstehenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) werden 35 % der Personalkosten einer/eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 TVöD zzgl. 25 % Gemeinkostenaufschlag berechnet.
4. Der Schulverband erwirbt geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß Definition in der Gemeindehaushaltsverordnung. Bewegliche Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze werden von der Stadt Blomberg erworben. Hierfür stellt die Stadt Blomberg dem Schulverband die entsprechenden Abschreibungen in Rechnung.
5. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden gemäß § 94 Abs. 4 SchulG nach der Schülerzahl (amtliche Statistikzahl vom 15.10. des Vorjahres) auf die Verbandsmitglieder verteilt (Schulverbandsumlage). Für die Verteilung dieser Aufwendungen gilt die Regelung in Absatz 2 entsprechend.
6. Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Abschlag auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Kreisblatt, Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden“ vollzogen.

### **§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

1. Der Schulverband wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Schulverband gem. § 6 Abs. 2 Buchst. c) endet die Mitgliedschaft frühestens mit Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt. Evt. Überzahlungen werden erstattet.

### **§ 13 Auseinandersetzung**

1. Falls über die Auslegung von einzelnen Punkten dieser Satzung, insbesondere den Regelungen in § 10, unterschiedliche Auffassungen bestehen, kann jedes Verbandsmitglied die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Detmold als Schlichtungsstelle anrufen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Verbandsmitglied die übrigen Mitglieder zunächst schriftlich über die unterschiedlichen Auffassungen in Kenntnis gesetzt hat und diese nicht in einer folgenden Sitzung der Verbandsversammlung ausgeräumt werden konnten.
2. Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
3. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

### **§ 14 Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes**

Soweit das GkG, das SchulG und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der GO NRW sinngemäß.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 bzw. am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1975 aufgehoben.